

NEWSLETTER 6/2014

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Mit der 2008 eingeführten Regelung zur Zinsschranke hat der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben in bestimmten Fällen begrenzt.

In seinem Beschluss vom 18. Dezember 2013 (Aktenzeichen I B 85/13) hat der Bundesfinanzhof bekanntgegeben, dass ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke bestehen. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Aussetzung der Vollziehung nicht deswegen zu versagen, weil zu erwarten ist, dass das Bundesverfassungsgericht lediglich die Unvereinbarkeit der gesetzlichen Regelung mit dem Grundgesetz aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird.

Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

Mit Urteil vom 5. Februar 2014 (Aktenzeichen X R 22/12) bestätigt der Bundesfinanzhof die bisherige Rechtsauffassung zur steuerbegünstigten Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe im Ganzen.

Außerordentliche Einkünfte aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer steuerlichen Begünstigung. Seit 2001 wurde die Höhe des ermäßigten Steuersatzes mehrfach geändert. Mit diesen Änderungen haben sich die Anforderungen an die Steuerbegünstigung grundsätzlich nicht verändert. Wie bisher müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden.

Wenn aufgrund einheitlicher Planung und in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs eine wesentliche Betriebsgrundlage, z. B. eine GmbH-Beteiligung, in ein anderes Betriebsvermögen eingebracht wird, ohne dass die stillen Reserven dieser Beteiligung aufgedeckt worden sind, ist eine Steuerbegünstigung hingegen ausgeschlossen.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die bis zu zehn Tage vor oder nach dem Ende des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten bei der Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt.

Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteil vom 1. August 2007 (Aktenzeichen XI R 45/05) entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

In einer aktuellen Veröffentlichung weist die Oberfinanzdirektion Nordrheinwestfalen in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs daraufhin, dass der Zeitraum von zehn Tagen auch in besonderen Einzelfällen nicht erweitert werden kann.

Die Verwaltung führt weiter aus, dass sich die Fälligkeit von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Folge allgemeiner verfahrensrechtlichen Regelungen auf den nächsten Werktag verschiebt, wenn sie auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. In diesen Fällen ist nach Ansicht der Finanzverwaltung die Zahlung erst im folgenden Veranlagungszeitraum zu erfassen, weil die Fälligkeit nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Diese Rechtsauffassung wurde mit Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts (Aktenzeichen 3 K 468/11) bestätigt. Eine Revision vor dem Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VIII R 34/12) wurde zugelassen.

Beispiel:

Der 10. Januar 2010 fiel auf einen Sonntag. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2009 wurde am 11. Januar 2010 bezahlt und konnte deshalb erst im Jahr 2010 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Keine Abzugsfähigkeit für Aufwendungen eines heimischen Telearbeitsplatzes für den Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft

Steht einem Arbeitnehmer in den Räumen des Arbeitgebers ein Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in der Regel nicht abzugsfähig.

Mit Beschluss vom 21. November 2013 (Aktenzeichen VIII B 134/12) hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass diese Regelung auch für Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft gilt. Im zugrundeliegenden Fall stand dem Mitunternehmer in den Praxisräumen der Gesellschaft ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Der Bundesfinanzhof hat den Abzug der Aufwendungen für den heimischen Telearbeitsplatz in Übereinstimmung mit der Vorinstanz abgelehnt.

In der Begründung seiner Entscheidung weist der Bundesfinanzhof daraufhin, dass eine Ausnahme zu dieser Regelung allenfalls dann in Betracht kommt, wenn die Einrichtung des Telearbeitsplatzes im betrieblichen Eigeninteresse des Arbeitgebers liegt. Zudem muss der Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber dazu angehalten sein, die geforderte Arbeitsleistung an mehreren Tagen der Woche am häuslichen Telearbeitsplatz zu erbringen.

Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine

Ein Unternehmer ist in der Regel zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er beabsichtigt, die von ihm bezogenen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden.

Mit Urteil vom 29. Januar 2014 (Aktenzeichen XI R 4/12) hat der Bundesfinanzhof den folgenden Fall entschieden:

Eine GmbH hatte einem Caterer mit der Bewirtschaftung ihrer Betriebskantine beauftragt. Der Caterer betrieb die Kantine in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, war jedoch an vertraglich festgelegte Abgabepreise gebunden. Die Kosten für die notwendigen Räume sowie deren Einrichtungen, einschließlich der laufenden Unterhaltskosten, wurden von der GmbH getragen und dem Caterer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Caterer versorgte die Belegschaft der GmbH gegen Barzahlung mit Speisen und stellte der GmbH gemäß Bewirtschaftungsvertrag eine Pauschale zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung.

Der „Zuschuss“ zu den Bewirtschaftungskosten der Betriebskantine, den die GmbH in Form der pauschalen Vergütung des Caterers erbracht hat, kann laut Bundesfinanzhof als Entgelt für die bezogene Eingangsleistung „Kantinenbewirtschaftung“ angesehen werden. Die Bewirtschaftung der Kantine diene ausschließlich dazu, den Arbeitnehmern der GmbH die Möglichkeit zu verschaffen, in der Betriebskantine verbilligt Speisen und Getränke zu beziehen. Eine verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken ist umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe einzustufen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist kein Vorsteuerabzug möglich, sofern der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden. Im Gegenzug muss er die Entnahme nicht versteuern.

Im Ergebnis bleibt der GmbH ein Abzug von Vorsteuer aus den Rechnungen des Caterers versagt.

Hinweis:

Unternehmen, die eine Betriebskantine oder ähnliche Einrichtungen bewirtschaften, sollten klären, ob in ihrem konkreten Fall nicht doch ein überwiegend betriebliches Interesse besteht und damit ein Vorsteuerabzug möglich ist. Für ein individuelles Beratungsgespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs bei einem angehörigen Arbeitnehmer

Allein die Möglichkeit, ein Firmenfahrzeug gegen den Willen des Arbeitgebers privat zu nutzen, rechtfertigt nach aktueller Rechtsprechung noch nicht den Ansatz eines steuerpflichtigen geldwerten Vorteils.

Wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14. November 2013 (Aktenzeichen VI R 25/13) klargestellt hat, reicht der Beweis des ersten Anscheins nicht aus, um festzustellen, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat. Dies gilt selbst dann, wenn ein Privatnutzungsverbot nicht überwacht wird oder es, wie z. B. bei einem familienangehörigen Arbeitnehmer, an einer „Kontrollinstanz“ fehlt.

Im Zweifelsfall ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu klären, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat.

Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses bei Nutzungsüberlassung eines hochwertigen Pkws

Mit Beschluss vom 21. Januar 2014 (Aktenzeichen X B 181/13) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Überlassung eines Pkw im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses nur unter der Voraussetzung anerkannt werden kann, dass die Konditionen der eingeräumten Pkw-Nutzung im konkreten Arbeitsverhältnis fremdüblich sind.

Im zugrundeliegenden Fall wurde die Ehefrau nur aushilfsweise, aber regelmäßig an 12 bis 17 Stunden wöchentlich mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt. Sie erhielt dafür eine monatliche Vergütung von 100 Euro bzw. 150 Euro. Zusätzlich wurde ihr ein VW Tiguan zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung gestellt.

Das Niedersächsische Finanzgericht lehnte die Fremdüblichkeit einer derartigen Vereinbarung in erster Instanz ab (Aktenzeichen 3 K 475/11). Die geringe Vergütung und die dazu im Gegensatz stehende uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkws könnten nicht als fremdüblich angesehen werden. Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsauffassung bestätigt und eine Revision abgelehnt.

Sozialversicherungsfreie Beschäftigung von Schülern in den Ferien

In den Ferien können Schüler regelmäßig sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Die Höhe des Entgelts ist dabei nicht ausschlaggebend. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 Euro im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel:

Schülerin Elena arbeitet in den Sommerferien vom 1.8. bis 10.9.2014 als Urlaubsvertretung in einem Café und erhält dafür ein Entgelt von 700 Euro. Es besteht keine Sozialversicherungspflicht, da sie weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 1.10.2014 arbeitet sie stundenweise als Aushilfe für monatlich 450 Euro. Ab diesem Tag ist der Arbeitgeber verpflichtet die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Auslaufende Übergangsregelung zur Meldepflicht bei Minijobs

In der Mandanten-Information Mai 2014 haben wir bereits ausführlich über die Auswirkungen der ab 1. Januar 2013 geltenden Neuregelung zu geringfügig entlohnten Beschäftigten und der nun auslaufenden Übergangsregelung zur Meldepflicht für Arbeitgeber berichtet.

Die Minijob-Zentrale hatte mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bestehender Minijobs über 400 Euro bis 30. Juni 2014 ausreichend sei, dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung auf 450 Euro ein Antrag des

Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag. Auf eine nachträgliche Meldung der gewünschten Befreiung bei der Minijob-Zentrale konnten Arbeitgeber in diesen Fällen verzichten.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, die Daten aus einem vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung innerhalb von sechs Wochen im DEÜV-Verfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Der Antrag des Arbeitnehmers wird im Original beim Arbeitgeber aufbewahrt und in Papierform nicht an die Einzugsstelle weitergeleitet.

Meldet ein Arbeitgeber einen vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht oder nicht fristgerecht an die Minijob-Zentrale, wird keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht.

Behandlung einer Einkommensteuernachzahlung durch den Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 13 K 2184/12) war streitig, in welcher Höhe eine Einkommensteuernachzahlung bei einer Nettolohnvereinbarung als Arbeitslohn zu berücksichtigen ist. Der Arbeitgeber zahlte den Nettolohn aus und zahlte die auf den Nettolohn anfallenden Steuern an das Finanzamt. Kam es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu Erstattungen, wurden die Erstattungsbeträge vereinbarungsgemäß vom Finanzamt an den Arbeitgeber ausgezahlt. Kam es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu Nachzahlungen, zahlte der Arbeitgeber die Nachzahlungsbeträge an das Finanzamt.

Das Gericht entschied, dass die Nachzahlungen beim Arbeitnehmer als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, allerdings nur in Höhe des Nachzahlungsbetrags. Eine Hochrechnung des Nachzahlungsbetrags auf einen Bruttobetrag ließ das Gericht nicht zu.

Eine Revision vor dem Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Aktenzeichen VI R 1/14).

Wahlrecht zwischen Abgeltungsteuer und individualtariflicher Einkommensteuer

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt im Allgemeinen 25 % (Abgeltungsteuer). Auf Antrag des Kapitalanlegers werden die Kapitaleinkünfte der individuellen tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) führt (sog. Günstigerprüfung).

Ein weiteres Wahlrecht besteht bei unternehmerischen Beteiligungen. Der Kapitalanleger kann bei Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragen, dass z. B. Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien der tariflichen Besteuerung unterworfen werden. Wird diese Option gewählt, sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten auch oberhalb des Sparer-Freibetrags abziehbar. Die Einkünfte unterliegen dem Teileinkünfteverfahren.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass der Kapitalanleger unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Die berufliche Tätigkeit kann sowohl selbstständig (z. B. freiberuflich) als auch nichtselbstständig (z. B. Arbeitnehmer) sein. Art und Umfang der Tätigkeit haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Besteuerung der Kapitaleinkünfte. Fraglich ist jedoch, ob auch geringfügige Tätigkeiten „beruflich“ im Sinne dieser Vorschrift sind.

Das Finanzgericht Thüringen hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden (Aktenzeichen 3 K 366/13):

Eine als kaufmännische Sachbearbeiterin tätige Arbeitnehmerin einer GmbH war zu 5 % an der Gesellschaft beteiligt. Im Rahmen ihrer Steuererklärung beantragte sie die Besteuerung der Kapitalerträge unter Anwendung ihres persönlichen Steuersatzes. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und führte als Begründung auf, dass die Arbeitnehmerin keinen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft nehmen könne.

Das Finanzgericht folgte diesem Argument nicht und entschied, dass auch eine kaufmännische Sachbearbeiterin das Wahlrecht in Anspruch nehmen könne. Das Gesetz enthalte keine Einschränkungen oder Anforderungen an die berufliche Tätigkeit. Ein maßgeblicher Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen sei nicht erforderlich.

Eine Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VIII R 3/13) steht noch aus.

Hinweis:

Vor Ausübung der Wahlrechte sind weitere formelle Voraussetzungen zu prüfen. Für ein individuelles Beratungsgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Keine Bindung der Grunderwerbsteuer an die Schenkungsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage

Rechtsgeschäfte, die einen Anspruch auf Übertragung eines inländischen Grundstücks begründen, unterliegen der Grunderwerbsteuer. Von der Besteuerung ausgenommen sind jedoch Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes. Soweit die Schenkung jedoch unter einer Auflage erfolgt, die bei der Schenkungsteuer abziehbar ist, unterliegt der Vorgang hinsichtlich des Werts der Auflage der Grunderwerbsteuer.

Die Auflage wird in beiden Steuerarten eigenständig bewertet und gesondert berücksichtigt. Dieser Grundsatz wurde vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20. November 2013 (Aktenzeichen II R 38/12) bestätigt. Demnach ist es nicht vorgesehen, die Auflage nach übereinstimmenden Maßstäben zu bewerten.

Bei der Ermittlung der Schenkungsteuer wird der Wert der Auflage von dem Grundstückswert bereicherungsmindernd abgezogen. Dabei darf der Jahreswert des Wohnrechts nicht mehr als den 18,6-ten Teil (1/18,6) des Grundstückswerts betragen. Diese Höchstbetragsregelung gilt jedoch nur für die Schenkungsteuer.

Bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer ist der Wert der Auflage unabhängig vom Grundstückswert und dem bei der Schenkungsteuer abgezogenen Wert zu berücksichtigen. Er ergibt sich aus der Jahresmiete und einem

Vervielfältiger, der aus dem Lebensalter des Berechtigten abgeleitet wird. Der so ermittelte Wert bildet die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Umsatzsteuer	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Sozialversicherung	26.6.2014	entfallt	entfallt

Termine Juli 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Sozialversicherung	29.7.2014	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.